



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

E-Mail an: lfw.post@ooe.gv.at

Wien, am 25.4.2022

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung für die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (GZ: LFW-2016-260672/588-ÖL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail jeweils vom 29.3.2022 wurde den anerkannten Umweltorganisationen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich der Entwurf einer Verordnung für die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter in Oberösterreich samt Erläuterungen und Anhang zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung eingeräumt.

Der WWF Österreich und ÖKOBÜRO nehmen dieses Recht in Anspruch und beziehen wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf und halten die im Anschluss im Detail ausgeführten Kritikpunkte kurz zusammengefasst fest:

- Aufgrund der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Verordnungsentwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung**, jedenfalls aber ein Feststellungsverfahren gem § 24 OÖ NSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen.
- Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl § 56 iVm §§37ff AVG), wie sie von Art 16 FFH-RL vorgesehen ist. Man kann aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht davon ausgehen, dass Eingriffe in die geschützte Art Fischotter tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn alle Voraussetzungen iSd

FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

- Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen – das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (Art 6) an eine **effektive Beteiligung** keinesfalls. Darüber hinaus gibt es keinen **Rechtsschutz** für anerkannte Umweltschutzorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.¹ Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde von der Europäischen Kommission schon mehrmals im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik (2014/4111) moniert.
- Das Vorliegen der in der Verordnung genannten **Ausnahmegründe** wird nicht belegt. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es jedoch zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“² festzulegen.
- Die in der vorliegenden Verordnung ermöglichten Entnahmen über sechs Jahre hinweg sind kein **probates Mittel** zur Erreichung der in § 1 des Entwurfs genannten Ziele.
- Eine **Alternativenprüfung** wurde nicht durchgeführt bzw. entspricht sie jedenfalls nicht den Vorgaben des EuGH.
- Die Auswirkungen von Entnahmen auf den **Erhaltungszustand** wurden unter Zugrundelegung unpassender bzw. mangelhafter Datengrundlagen berechnet.
- Der Biologie von Fischottern wurde bei der **Festlegung der Entnahmezeiten** nicht Rechnung getragen
- **Das Verbot nicht-selektiver Fang- und Tötungsmethoden** wurde nicht beachtet
- Die Vorgaben zum **Monitoring** sind aus Sicht der Stellungnehmenden nicht ausreichend
- Die **Kontrolle** der Umsetzung aller Auflagen ist mit den vorgesehenen Vorgaben nicht möglich.

¹ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 41.

In Allgemeiner Hinsicht hegen ÖKOBÜRO und WWF Österreich folgende Bedenken in Bezug auf die Rechtskonformität des vorliegenden Verordnungsentwurfs:

1. Fehlende Prüfung der Natura2000-Relevanz

Die laut Erhebung 2021 fast flächendeckende Verbreitung des Fischotters lässt den Schluss zu, dass eine entsprechende Aktualisierung erforderlich ist. Somit ist der Geltungsbereich der Verordnung wohl nicht an die aktuelle Verbreitungssituation angepasst. Eine Überprüfung der bestgeeigneten Gebiete und repräsentativen Vorkommen des Fischotters und damit verbunden eine Nachnennung vom Fischotter als Schutzgut in den Standarddatenbögen bzw der Verordnungen über die Europaschutzgebiete oder sogar eine Neuausweisung von Europaschutzgebieten müsste aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Bestandserhebungen wohl vorab durchgeführt werden.

Art 3 Abs 1 FFH-RL sieht vor, dass zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet wird. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete („Europaschutzgebiete bzw Natura 2000-Gebiete) auszuweisen und für diese besondere Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.³ Gem Art 6 Abs 3 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (sog Naturverträglichkeitsprüfung - NVP) zu unterziehen.

§ 3 Abs 3 des Begutachtungsentwurfes legt fest, dass Eingriffe in die Fischotterpopulation in verordneten Naturschutzgebieten, in denen entweder der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf den Fischotter nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist, und in verordneten Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter ausdrücklich vom verordneten Schutzzweck erfasst ist, sowie im gesamten Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen, jedenfalls verboten sind.

Hierbei wird übersehen, dass Entnahmen in örtlicher Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten jedenfalls dazu geeignet sind, auch die Fischotterpopulation in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen. Dies ergibt sich aus der Lebensweise des Fischotters, der in großen Streifgebieten entlang von Flussläufen/Gewässern lebt. Etwa hat das LVwG NÖ betreffend artenschutzrechtliche Ausnahmen für den Fischotter in Niederösterreich bereits eine Ausstrahlungswirkung auf Europaschutzgebiete festgestellt⁴ Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete zu verhindern, sind jedoch in der Verordnung nicht vorgesehen.

³ Art 3 Abs 2 und Art 6 Abs 1 FFH-RL.

⁴ LVwG NÖ vom 25.6.2018 zu LVwG-AV-564/001-2018.

Aufgrund dieser Eingriffsmöglichkeiten ist jedenfalls anzunehmen, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten Europaschutzgebiete in Oberösterreich erheblich beeinträchtigen können. Denn selbst wenn Eingriffe **in** Europaschutzgebieten nicht zulässig sind, können Entnahmen in der Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten jedenfalls dazu geeignet sein, die Fischotterpopulationen in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund dieser potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Verordnungsentwurf eine Naturverträglichkeitsprüfung, jedenfalls aber ein Feststellungsverfahren gem § 24 OÖ NSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen. Das ist aber nicht erfolgt.

2. Rechtsform und Einzelfallprüfung

Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL dürfen immer nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation erfolgen.⁵ Der Begutachtungsentwurf ermöglicht Entnahmen von zumindest 64 Fischottern bis zu jährlich maximal 97 Tieren im gesamten OÖ Landesgebiet – abzüglich der in § 3 Abs 3 des Entwurfs genannten Gebiete – sowohl in der kontinentalen als auch in der biogeographischen Region Oberösterreichs. Sie soll für sechs Jahre gelten. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahme ist aus Sicht der Stellungnehmenden die Vorgabe einer „punktuellen Reaktion auf eine konkrete Situation“ keineswegs erfüllt.

Es entspricht auch nicht dem Rechtsformtypen einer Verordnung konkrete für den Einzelfall geltende Umstände zu regeln, weshalb sich die Frage stellt ob artenschutzrechtliche Ausnahmen welche in Verordnungsform ergehen überhaupt mit der FFH-RL vereinbar sind. Abweichungen vom strengen Schutzsystem des Art 12 FFH-RL sind nach Art 16 FFH-RL nämlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der strenge Schutz daher die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und in einem solchen bewilligt werden.⁶ Durch den Erlass einer Verordnung wird diese Einzelfallgerechtigkeit aber nicht mehr gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht.

Eine Verordnung präzisiert das Gesetz und muss dem Bestimmtheitsgebot von Art 18 B-VG entsprechen. Einzelfallentscheidungen sind mittels Bescheides zu treffen. Nur das im Bescheidverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine Einzelfallprüfung durchzuführen (vgl § 56 iVm §§37ff AVG), wie sie von Art 16 FFH-RL vorgesehen ist. Man kann aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht davon ausgehen, dass Eingriffe in die geschützte Art Fischotter tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn alle Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

⁵ EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 (Tapiola) ECLI:EU:C:2019:851 Rz 41.

⁶ Vgl Köhler, Naturschutzrecht² (2016) 66; Reichel, RdU-UT 2012/3, 8.

Die Behörde verweist in den erläuternden Bemerkungen zwar darauf, dass die Wahl der Rechtsform für derartige Ausnahmeregelungen den Mitgliedstaaten überlassen wird (vgl Erläuterungen S 3), aus oben genannten Gründen ist die Rechtsform und Regelungsmethodik einer bzw dieser Verordnung nicht mit den Vorgaben der FFH-RL an eine Einzelfallprüfung vereinbar. Insofern ist auch fraglich inwieweit die Ermächtigungsnorm des § 48 Abs 8 OÖ JG welche artenschutzrechtliche Ausnahmen gem Art 16 FFH-RL per Verordnung ermöglicht mit der FFH-RL vereinbar ist. Der Verweis des Ordnungsgebers darauf, dass *mit der gegenständlichen Verordnung einerseits die mit dem Ansteigen der Fischotterpopulation in Oberösterreich verbundenen Konflikte entschärft und die Akzeptanz für den Fischotter erhöht, und andererseits die bislang sehr kostenintensiven und aufwendigen Behördenverfahren bezüglich der Einzelentnahmen (Ausnahmebewilligungen, Zwangsabschüsse) minimiert werden (vgl Erläuterungen S 7)* geht vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben ins Leere.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz

Der vorliegende Begutachtungsentwurf soll es ermöglichen über sechs Jahre hinweg jährlich zumindest 64 Fischottern bis zu jährlich maximal 97 Fischotterexemplare zu entnehmen. Potenzielle Auswirkungen auf nahegelegene Europaschutzgebiete wurden nicht geprüft. Es handelt sich daher um eine Entscheidung die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die von Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus-Konvention erfasst ist. Diese Bestimmung verlangt im Zuge der Entscheidungsfindung eine umfassende sowie effektive Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl Art 6 Abs 2 bis 11 Aarhus Konvention). Gegen die Entscheidungen muss außerdem gem Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention Rechtsschutz gewährt werden. Im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens muss die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vollumfänglich überprüft werden können (vgl Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention). Der Rechtsschutz muss darüber hinaus effektiv und soweit angemessen auch vorläufig (sprich: aufschiebend) sein (vgl. Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention).

Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wie es Art 6 Aarhus Konvention vorschreibt kann das vorliegende Begutachtungsverfahren keinesfalls gewährleisten. Die Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren im Rahmen von Verordnungserlassungen sind zuallererst nicht gesetzlich geregelt, und so die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Disposition der Behörden überlassen. Es gibt keine – im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – bestehende Möglichkeit für Umweltorganisationen zeitnah Zugriff auf Beurteilungsgrundlagen zu erlangen und insofern kein Recht auf Akteneinsicht. Es besteht außerdem keine Verpflichtung der Behörden die Ergebnisse der Beteiligung in der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen.

Gem § 5 Abs 3 des Verordnungsentwurfes wird darüber hinaus eine Anzeigepflicht für beabsichtigte Entnahmen an Teichen eingeführt. Die Behörde hat dabei eine „Art“ artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung im Einzelfall durchzuführen, wird jedoch nur im Falle der Untersagung einer Entnahme zur Bescheiderlassung verpflichtet. Das Rechtsschutzinteresse von berechtigten Umweltschutzorganisationen wird dabei im Gegensatz zum Rechtsschutzinter-

resse des/der Teichbewirtschafter:innen bzw. Antragsteller:innen negiert. Diese Ungleichbehandlung widerspricht geltendem Recht. Es müsste generell eine Einzelfallprüfung samt abschließender Bescheiderlassung für artenschutzrechtliche Ausnahmen eingefügt werden.

Während berechnigte Umweltorganisationen das Recht haben, gegen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen die in Bescheidform ergehen (§ 48 Abs 5 iVm § 91a OÖ JG) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben gibt es keinen Rechtsschutz für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.⁷ Eine Aushebung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig. Die Europäische Kommission hat die Republik im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens VVV Nr. 2014/4111 bereits mehrmals aufgefördert das Rechtsschutzdefizit im Bereich der Verordnungen zu beseitigen. Hier sind insbesondere auch die Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Naturschutz angehalten eine europarechtskonforme Rechtslage zu schaffen.

4. Ausnahmegründe und Entnahme als zielführendes Mittel

Die Verordnung dient gem § 1 des Entwurfes der

- Abwendung erheblicher Schäden an Gewässern,
- zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürlicher Lebensräume und
- zu sonstigen öffentlichen Zwecken
- sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters (*Lutra lutra*) zu ermöglichen;

vgl § 1

Vorauszuschicken ist an dieser Stelle, dass der EuGH strenge Vorgaben an die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung stellt. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es notwendig, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“⁸ festzulegen. Grundlage für die Anwendung von Art 16 FFH-Richtlinie müssen fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse sein.⁹ Eine auf Art 16 Abs 1 FFH-RL gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.¹⁰

Der Begutachtungsentwurf führt **vier** Ausnahmegründe an. Vorgabe ist, dass für jeden dieser Ausnahmegründe gesondert zu prüfen ist, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind

⁷ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

⁸ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 41.

⁹ EuGH C-674/17 *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851 Rz 42.

¹⁰ EuGH C-60/05, ECLI:EU:C:2006: 378, Rz. 34, EuGH C-164/09, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2010: 672, Rz 25.

das genannte Ziel zu erreichen und ob es Alternativen zur Erreichung des Ziels gibt. Die Erläuterungen lassen jedoch keine gesonderte Auseinandersetzung erkennen.

Der Ausnahmegrund „um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder Abschuss zu ermöglichen“ entspricht Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL. Dieser darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn keiner der in lit a bis d genannten Ausnahmegründe einschlägig ist.¹¹ Die Verordnung kann sich daher nicht sowohl auf lit a bis c als auch auf lit e als Ausnahmegrund stützen. Bzw könnte es sich auch um ein Redaktionsversehen handeln, dann wäre das „sowie“ vor „um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters (*Lutra lutra*) zu ermöglichen“ zu streichen.

Darüber hinaus stellt „sonstige öffentliche Zwecke“ keinen Ausnahmegrund gem FFH-RL dar. Das OÖ JagdG stellt hier eine unionswidrige Umsetzung von Art 16 FFH-RL dar, indem es in § 48 Abs 3 lit e) eine artenschutzrechtliche Ausnahme **zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung** ermöglicht. Art 16 FFH-RL sieht einen solchen Ausnahmegrund nicht vor. Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen müssen die vollständige Anwendung von Art 16 garantieren, ohne ihre Formulierungen zu ändern, ihre Bestimmungen nur selektiv anzuwenden oder zusätzliche, nicht in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelungen hinzuzufügen.¹² Wenn dann, könnte hier nur der Ausnahmegrund: im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Art 16 Abs 1 lit c) schlagend sein. Diesen Tatbestand erfüllt jedoch nur ein öffentliches Interesse, das von öffentlichen oder privaten Stellen vorgebracht wird. Projekte, die ausschließlich im Interesse von Unternehmen oder Einzelpersonen sind, sind üblicherweise nicht als im öffentlichen Interesse liegend zu sehen. Der überwiegende Charakter des anzuwendenden öffentlichen Interesses ist darzustellen und in jedem Einzelfall eingehend zu prüfen und in ein angemessenes Gleichgewicht mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erreichung der Ziele der FFH-RL zu bringen.¹³ Die Erläuterungen nennen jedoch nur undifferenziert „fischereiwirtschaftliche Interessen“ als „sonstige öffentliche Zwecke“ ohne weitere Gewichtung und Gegenüberstellung mit den Zielen des Artenschutzes. Allein das Interesse an einer profitablen Bewirtschaftung kann in Anbetracht des oben Gesagten kein öffentliches Interesse iSd Art 16 Abs 1 lit c FFH-RL darstellen.

Da weder Art 16 Abs 1 lit c FFH-RL noch Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen können und Art 16 Abs 1 lit d als Ausnahmegrund im Entwurf nicht genannt wurde kann der Verordnungsentwurf nur auf das Vorliegen der Ausnahmegründe

- Abwendung erheblicher Schäden an Gewässern, und

¹¹ EuGH C-674/17 *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz. 34–37.

¹² Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, zu Art 16.

¹³ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, zu Art 16, 3-31 bis 3-33.

- zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürlicher Lebensräume

geprüft und gestützt werden.

Hinsichtlich des Ausnahmegrundes zur „Abwendung erheblicher Schäden an Gewässern“ wurde in den Erläuterungen bemerkt, dass der Fischotter nicht die alleinige Ursache für Gewässerschädigungen sei (vgl S 10 zu § 1). Das LVwG OÖ hat jedoch unlängst festgestellt, dass eine bloße „Mit-Verursachung“ nicht ausreicht, um von einer durch den Fischotter verursachten Gefahr eines erheblichen Schadens ausgehen zu können.¹⁴ Der Ausnahmegrund des Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL kann daher für den Erlass der vorliegenden Verordnung nicht zur Anwendung kommen.

Auch lassen die Erläuterungen keinen Schluss auf die Gefahr erheblicher Schäden an Teichanlagen zu. Es werden allein die Anwesenheit des Fischotters und die Dokumentation mit Bildern zu Fraßschäden für die Beurteilung der „Gefahr eines ernststen Schadens“ herangezogen, was nicht einer klaren, genauen und fundierten Darlegung wie vom EuGH gefordert, entspricht und hinsichtlich der Erheblichkeit und möglicher gelinderer Mittel keine Aussage zulässt. Ebenso lassen die Erläuterungen keine Datengrundlagen und entsprechende Auseinandersetzung erkennen, welche den Fischbestandsrückgang in direkten Zusammenhang mit dem Fischotter bringt.

Hinsichtlich des Ausnahmegrundes zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürliche Lebensräume findet sich in den Erläuterungen keine separate, sowie klare, genaue und fundierte Auseinandersetzung.

Die Auswertung der offiziellen Daten des österreichischen Artikel-17-Berichtes an die EU belegt überdies, dass natürliche Fressfeinde wie der Fischotter für den bisher beobachteten Rückgang FFH relevanter Fischarten nahezu keine Rolle spielen. Tatsächlich untermauern die Daten dieses Berichtes, dass Prädatoren ausschließlich im kontinentalen Teil Österreichs und dort nur in einem Einzelfall einen von mehreren Belastungsfaktoren darstellen. Damit kann für die ÖO alpine biogeografischen Region festgehalten werden, dass Prädation keinen wesentlichen Belastungsfaktor darstellt.

Als wesentlicher Belastungsfaktor ist aber der ökologische Zustand der Gewässer anzusehen. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan attestiert mehr als 60 % der heimischen Flüsse einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand. Eine WWF-Analyse identifiziert als hauptsächliche Ursache hierfür die Lebensraumzerstörung durch den Menschen. Flussbegradigungen, Uferverbauungen, Wasserkraft- und Querbauwerke sowie Transport- und Verkehrsinfrastruktur machen der (semi-)aquatischen Tierwelt das Leben besonders schwer, wie die Bundesländer-Daten zeigen.¹⁵

¹⁴ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

¹⁵ https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/10/FINAL_Natur-in-Oesterreich_1901-2.pdf

Dass auf Fischbestände eine Vielzahl von Faktoren wirkt, die sich in den letzten Jahrzehnten fast durchwegs verändert haben und die einander auch wechselseitig beeinflussen können und, dass der Faktor Fischfresser hier herauszuarbeiten eine fachliche Herausforderung darstellt wurde bereits beispielhaft für ausgewählte Fließgewässer in OÖ testiert (Ratschan 2017).

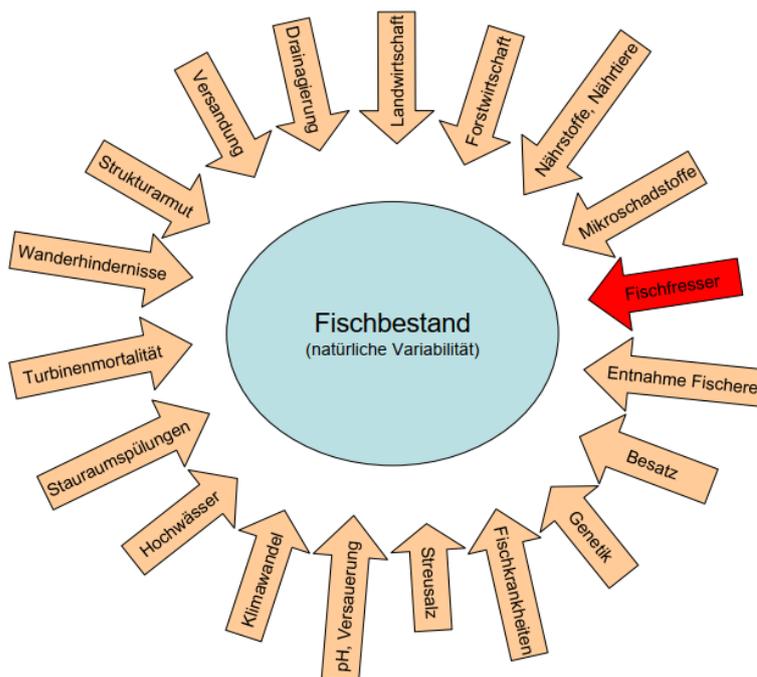


Abbildung I (Quelle: Ratschan 2017)

Dieser Herausforderung versucht das Projekt ALFFA¹⁶, das den komplexen Zusammenhängen entsprechend zahlreiche potentielle Einflussfaktoren an Tirols Flüssen erhoben hat, Rechnung zu tragen. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen, dass der Rückgang von Fischbestand klar multifaktoriell bedingt ist. Landnutzung, Landschaftstyp und topographische Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Hydromorphologie haben demnach den stärksten Einfluss auf die Fischfauna. Es gibt nicht „den“ Stressfaktor; meist treten mehreren Stressfaktoren gleichzeitig auf, die gemeinsam einen negativen Einfluss auf die Fischfauna haben. So kommt auch eine Studie in der Schweiz, in Abwesenheit des Fischotter¹⁷ zu dem Schluss, dass schlechte Lebensräume, ungenügende Wasserqualität, Infektionskrankheit PKD und kombinierte Wirkung der Einflussfaktoren zu einem Rückgang der Fischbestände führen.¹⁸ Auch an der Naarn wird angegeben, dass die Ursachen für die geringen Fischbestände mannigfaltig sind.¹⁹ Ein

¹⁶ <https://www.uibk.ac.at/zoology/research/alffa/>

¹⁷ <https://prolutra.ch/fischotter/geschichte/>

¹⁸ Fischnetz, 2004.

¹⁹ vgl Entnahmebescheid vom 16.2.2021, LFW-2016-260672/496-Kop, S 30.

fischereiökologischer Schaden wird ausgeschlossen jedoch ein drohender fischereiwirtschaftlicher Schaden aufgrund der fehlenden Bachforellen als Grund für die Entnahmen angeführt, gleichzeitig jedoch auf fehlende Laichmöglichkeiten und ungünstige Temperaturverhältnisse für die Bachforelle hingewiesen. Daraus lässt sich folgern, dass auch in Abwesenheit von natürlichen Räubern wie dem Fischotter die Fortpflanzung der Bachforelle aufgrund der fehlenden Laichplätze vielerorts fraglich wäre. Hinzu kommt die negative Auswirkung erhöhter Temperatur, wie sie z.B. auch an der Naarn von bis zu 20° festgestellt wurde.

Die adulte Bachforelle zeigt ein optimales Wachstum in einem Bereich von 4 bis 19°C. Ober- und unterhalb dieses Spektrums gelegene Temperaturen verursachen beim Fisch Stress. Dieser äußert sich in einer geringeren Wachstumsrate sowie einer reduzierten Nahrungsaufnahme und kann bis zum Tod führen.²⁰ Diese Faktoren können ohne Einfluss des Fischotters zum Ausfall eines fischereiwirtschaftlich interessanten Fisches führen. Flussökosysteme sind besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels, da die Erwärmung die Lebensraumbedingungen für Fische stark verändert.²¹ Die Verschiebung der geeigneten Habitate bedeutet eine Lebensraumreduktion auch für forellenartige Fische. Letztendlich ist in Österreich mit einer Reduktion der Bachforellen- und Äschenregion zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist der Einfluss der Wassertemperatur vor allem in anthropogen beeinträchtigten Gewässern mit z.B. Querbauwerken besonders groß, da die natürliche Hydrologie bereits gestört ist.²²

Neben direkten Effekten können höhere Wassertemperaturen auch indirekte Effekte bei Fische auslösen, wie z. B. ein vermehrtes Auftreten bestimmter Krankheiten.²³ Eine dieser Krankheiten ist PKD, die vor allem Fischarten, wie z.B. die Bachforelle betrifft. Mehrere Studien weisen auf Rückgänge in Wildsalmonidenpopulationen aufgrund von PKD hin.²⁴ In Österreich ist PKD eine neu entdeckte, aber weit verbreitete Krankheit.²⁵ Im Sommer 2014 führte das erste dokumentierte Massensterben von Bachforellen aufgrund von PKD nach dem Einsetzen von Fischen im Kamp²⁶ zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Krankheit. In der Schweiz ist die Krankheit eine der Hauptursachen für den Bachforellenrückgang.

Ein der möglichen Probleme von Ertrags-, vor allem aber Biomassebesatz in Zusammenhang mit fischfressenden Tieren besteht darin, damit Räuber-Beute-Beziehungen zu beeinflussen. Es werden damit leicht erbeutbare, hinsichtlich Prädatoren „naive“ und generell bezüglich Sensorik, Verhalten und Motorik Wildfischen bei weitem unterlegene Beutefische in einer kurzfristig meist unnatürlich hohen Biomasse und konzentrierten Verteilung ins Gewässer eingebracht.²⁷ „In Fließgewässern, die intensiv mit mehrsömmrigen bzw. fangfähigen Sal-

²⁰ Burkhardt-Holm 2009.

²¹ Comte et al., 2013.

²² Wolter 2007, Schmutz et al. 2004.

²³ Karvonen et al., 2010.

²⁴ z. B. Sterud et al., 2007; Burkhardt-Holm, 2009.

²⁵ Gorgoglione et al., 2016; Lewisch et al., 2018; Waldner et al., 2019.

²⁶ Gorgoglione et al., 2016.

²⁷ Ratschan 2017.

moniden besetzt werden, sind erfahrungsgemäß Ausfangmengen von ca. 20-40% des Besatzgewichts üblich. So geringe Anteile waren auch zu Zeiten die Regel, als fischfressende Vögel und Säugetiere noch eine geringe Rolle spielten.²⁸

Rückgang anderer Arten wie Krebse, Muscheln und Amphibien ist invasiven Arten, wie dem Signalkrebs, Schadstoffeinträgen, Trockenlegungen, Verbauungen und Zerschneidungen (z.B. Straßen) und auch dem Klimawandel geschuldet.

4.1 Zielführendes Mittel

Im Hinblick auf die Bestimmungen von Art 12 FFH müssen in hinreichender und überprüfbarer Weise angemessene und wirksame Maßnahmen durchgeführt werden. Derselben Ansatz ist in Bezug auf das Ausnahmeregelungssystem in Art 16 zu folgen.²⁹ Den vorangegangenen Ausführungen kann entnommen werden, dass die in der vorliegenden Verordnung ermöglichten Entnahmen über sechs Jahre hinweg kein probates Mittel zur Erreichung der in § 1 des Entwurfs genannten Ziele darstellen. Es wäre nachzuweisen gewesen, dass die Entnahme der Fischotter geeignet ist, um die genannten Ziele zu erreichen, was wie bereits angemerkt den Erläuterungen nicht entnommen werden kann. Die Zielerreichung ist schon allein deshalb zu bezweifeln, weil bei einer erfolgten Entnahme anzunehmen ist, dass einfach andere Fischotter das freigewordene Revier besetzen. Bisherige Entnahmen von Fischottern haben diese Annahme bestätigt. Vielmehr kam es zu einem Austausch der Individuen und vielfach waren Durchzügler auf der Suche nach neuen Revieren von den Entnahmen betroffen. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Entnahme von Fischottern etwa in Kärnten auf Basis der Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, Zl. 10-JAG-1/21-2018 zu keiner Erholung der Fischbestände geführt hat.³⁰ Auch in OÖ konnte laut Angaben der zuständigen Behörde³¹ der Nachweis, dass Entnahmen zur Erholung der Fischbestände (also zur Zielerreichung) führen nicht erbracht werden. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum die Ergebnisse bis März 2021 laufenden unlimitierten Entnahmen an ausgewählten Fließgewässerstrecken nicht eingeflossen sind, um etwaige Entnahmen von Fischottern auf ihre Eignung zu prüfen. Die vorliegende Verordnung und ihre Auswirkungen müssten auch in Zusammenschau mit sechs weiteren Bescheiden zur Entnahme von Fischottern in Oberösterreich geprüft werden (2020 & 2021). Auf eine so erfolgte Überprüfung lassen die Erläuterungen keinen Schluss zu.

²⁸ Ratschan 2017.

²⁹ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, zu Art 16, 3-12.

³⁰https://www.meinbezirk.at/kaernten/c-politik/fischotter-bestand-um-43-tiere-verringert_a3237645

³¹ Auskunft der Behörde im Rahmen einer Umweltinformationsanfrage des WWF Österreich.

5. Alternativenprüfung

Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt außerdem voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen. So hat auch der EuGH³² die Bedeutung der Alternativenprüfung bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog **gelinderes Mittel**). Dementsprechend hat er auch in seinem jüngsten Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, „wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden“.³³

Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen. Hinzu kommt, dass der EuGH auch hier ganz klar **eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte** verlangt.³⁴ Die Behörde hat demnach bei der Gewährung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es „unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“.³⁵

Eine ggfs durchgeführte Alternativenprüfung entspricht jedenfalls nicht den Vorgaben des EuGH. Aus den Erläuterungen ist sie für die Stellungnehmenden jedenfalls nicht nachvollziehbar:

Die Durchführung von weiteren Zäunungen an Teichen, Anpassung von Besatz, Entschädigungen hier beispielhaft angeführt, sind mögliche Alternativen, die ohne klare Begründung ausgeschlossen wurden (vgl Erläuterungen S 6).

Etwa wird die Zäunung von Teichen zwar als gelinderes Mittel angeführt, die Möglichkeiten wurden bisher nicht ausgeschöpft. Dieser Ansatz führt zur Reduktion von Nahrungsangebot, was einen limitierenden Effekt auf den Fischotter ausüben würde. Die Anpassung von Besatzmaßnahmen, mit einer Abkehr von Biomasse- und Attraktivierungsbesatz an Fließgewässern hätte einen gleichermaßen positiven Effekt. Neben vorbeugenden Maßnahmen stehen als gelinderes Mittel jedenfalls auch Entschädigungen als Maßnahme zur Verfügung.

³² EuGH C-241/08, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; C-239/04, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2006:665, Rz 40; C-441/03, *Kommission/Niederlande*, ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29.

³³ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 47.

³⁴ Vgl ebd Rz 49f.

³⁵ Ebd Rz 51.

Das LVwG OÖ hat in der bereits zitierten Entscheidung³⁶ zur zufriedenstellenden Alternativlösung ausgeführt:

„Zufriedenstellend“ ist demnach eine Lösung im Hinblick auf die Schutzinteressen der FFH-RL dann, wenn durch die Maßnahme, das vorliegende Problem gelöst und gleichzeitig soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet werden. Die letztlich gewählte Lösung ist daher jedenfalls auf das Maß zu beschränken, das objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelpfen. Anders ausgedrückt, darf bzw. dürfen daher immer nur jene Maßnahme(n) angewendet werden, die am wenigsten beeinträchtigt für den Fischotter wirkt bzw. wirken und dennoch zielführend ist bzw. sind. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und erhebliche Schäden anders nicht abgewendet werden können als „ultima ratio“ - bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen - die Entnahme bewilligt werden kann. Es sind daher die bereits auch im Managementplan Fischotter Oberösterreich formulierten präventiven Maßnahmen bezüglich Eignung und Realisierbarkeit hin zu überprüfen. Diese Analyse hat jedenfalls vor der Erteilung von Ausnahmen (Zwangsschuss) bezogen auf den konkreten Fall zu erfolgen.“³⁷

Der Oö Fischotter-Managementplan 2015 sieht bei Konflikten mit Fischottern bei Fließgewässern gelindere Mittel vor (vgl. Fischotter Managementplan S 37)

- die Adaptierung von Besatzmaßnahmen (z.B. lokal angepasste Fische in kleinen Größen anstatt domestizierter fangfähiger Tiere),
- die Förderung anderer (heimischer) Fischarten als Erweiterung des Nahrungsspektrums. Diese Arten können teilweise erhebliche Anteile an der Otternahrung einnehmen,
- die Anlage von Gewässern zur Erhöhung der Dichten von Amphibien. Auch Frösche und Kröten können v.a. im Frühjahr einen erheblichen Teil im Nahrungsspektrum des Fischotters haben.
- Grundsätzlich wirken auch Renaturierungen von Fließgewässern entspannend auf diesen Konflikt, zumal sie in der Regel die Tragfähigkeit für einen arten- und biomassereichen Fischbestand erhöhen.
- Im Einzugsbereich der Fließgewässer liegende Teiche sind nach Möglichkeit fachgerecht einzuzäunen (Prüfung der Einflussmöglichkeit des Fischereiberechtigten).
- Förderinstrumente zur Realisierung dieser Maßnahmen (z.B. Besatzförderungen, Förderungen im Zuge der Umsetzung der WRRL...)
- Zäunung
- Entschädigung

Die Erläuterungen lassen nicht darauf schließen, dass die im Oö Fischotter-Managementplan 2015 genannten gelinderen Mittel auf ihre Eignung hin geprüft wurden:

³⁶ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

³⁷ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

- Entschädigungen werde in der Erläuterung als gelinderes Mittel nicht angeführt und von der Behörde aktuell auch nicht für den Fischotter angeboten.
- Etwa wurde auch das Thema: Anpassung der Besatzmaßnahmen ausgespart
- Andere Alternativen wurden ohne nähere Begründung als nicht zielführend ausgeschlossen (Sicherung von Hälterungen, Anpassung von Besatz in Teichen & Fließgewässern, bzw. Maßnahmen laut Managementplan...)

6. Günstiger Erhaltungszustand

Eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. In seinem jüngsten Urteil zur Auslegung des Art 16 FFH-RL hat der EuGH festgehalten, dass der günstige Erhaltungszustand eine „*unabdingbare Voraussetzung*“³⁸ für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz ist. **Ausnahmsweise** erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig und zwar wenn „*hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern*“³⁹. Dies ist nach Ansicht des EuGH zB dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist.⁴⁰

Der Erhaltungszustand wird mit Verweis auf die Population von rund 640 Individuen als günstig angenommen (Erläuterungen S 9). Das Bundesland ist jedoch nicht die richtige Bezugsebene zur Beurteilung des Erhaltungszustandes. Gem. Art. 17 Bericht⁴¹ ist der Erhaltungszustand des Fischotters für Österreich in der kontinental biogeografische Region FV/günstig aber in der alpinen biogeografischen Region wiederholt U1 eingestuft⁴²

Darüber hinaus wird von einer „*Population*“ von 640 Tieren in Oberösterreich ausgegangen, wobei der Begriff Population falsch genutzt wurde. Eine Population bezieht sich nicht auf Bundesländergrenzen sondern auf eine Gruppe von Individuen derselben Art oder Rasse, die ein bestimmtes geografisches Gebiet bewohnen, sich untereinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch verbunden sind. Dieser Definition folgt auch die FFH-RL, die einer Beurteilung auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebietes zur Beurteilung des Erhaltungszustandes heranzieht. Aus diesem Grund müssten Auswirkungen von Entnahmen auf

³⁸ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 55.

³⁹ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 68.

⁴⁰ Vgl ebd.

⁴¹ <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/?period=5&group=Mammals&subject=Lutra+lutra®ion=>

⁴² <https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/report/?period=3&group=Mammals&country=AT®ion=ALP>

den Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region auch etwaige Entnahmen in angrenzenden Bundesländern wie z.B. Niederösterreich berücksichtigen, was aus den Erläuterungen nicht herauszulesen ist.

Betrachtet man die Situation des Fischotter in Oberösterreich muss auf Basis der zuletzt erfolgten Erhebung⁴³ festgehalten werden, dass die Verbreitung der Art seit 2012 stagniert. So wurden 2012 Brücken mit Fischotternachweisen gefunden, die 2021 negativ waren.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der hochgerechnete Bestand auf ungenügenden Ausgangsdaten fußt. Es wurden dazu 8 Strecken herangezogen, jedoch war die Probenzahl mit unter 70 zu gering, um eine verlässliche Hochrechnung zu gewährleisten und nur die Hälfte der Strecken wurde dabei erfolgreich beprobt.⁴⁴ Es wurde eine Zuwachsrate errechnet, die laut Autoren „einen sehr groben Schätzwert einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 11,8% in den letzten acht Jahren“ ergibt.⁴⁵

Die Autoren halten dazu fest: *„Wir möchten hierbei noch einmal betonen, dass diese Berechnung eine sehr grobe Schätzung darstellt, da hierbei sehr viele Annahmen z.B. bezüglich des Jungtieranteils oder der Eignung von Losungszählungen für Dichteabschätzungen. Des Weiteren nimmt dieser Wert eine lineare Zuwachsrate über diesen Zeitraum an, was wir jedoch nicht mit Daten belegen können.“*⁴⁶ Trotzdem wird für die Verordnung und das Entnahmekontingent der offensichtlich nicht belastbare Wert als Basis angenommen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass wiederholt der Ausgangsbestand 2021 herangezogen wird, um die Beurteilungsstufe festzulegen ohne bis dahin erfolgte Entnahmen und deren Einfluss zu berücksichtigen (vgl Anlage 2). In der Annahme, dass Stufe III (vgl Anlage 2) als Basis für das Kontingent herangezogen wird, würden in den 6 Jahren zumindest 384 Individuen zur Entnahme bewilligt werden, was 60% des angenommen Bestands von 640 Tieren entspricht.

Nicht nur die Anzahl der zur Entnahme bewilligten Tiere erscheint in diesem Kontext sehr hoch, sondern auch der Zeitraum ist eindeutig zu lang bemessen. Aufgrund des mangelhaften Monitorings der Fischotter und Fehlen eines Monitorings der Fischbestände bleiben Effekte über viele Jahre unerkannt.

7. Besonderer Teil

7.1. Zeitliche Umstände

§ 2 des Verordnungsentwurfs widmet den Zeiträumen für die Ausnahmen von der Schonzeit.

Trotz der Feststellung, dass Fischotter „keine festgelegte Paarungs- bzw. Ranzzeit“ haben (vgl Erläuterungen S 2) wird dieser Tatsache bei der Festlegung der Entnahmezeiten nicht

⁴³ Schenekar, T., Weiss, S. (2021)

⁴⁴ Schenekar, T., Weiss, S. (2021), S. 35

⁴⁵ Schenekar, T., Weiss, S. (2021), S. 59

⁴⁶ Schenekar, T., Weiss, S. (2021), S. 59

Rechnung getragen. Eine vorgeschlagene Differenzierung der Geschlechter mittels Abwaage ermöglicht nämlich nur, dass *„mit größter Wahrscheinlichkeit in den genannten Zeiträumen nur adulte Fischotterrüden, subadulte Fischotter und Jungotter entnommen werden“* (vgl. Erläuterungen S 11). Die Wahl der Zeiträume richten sich zudem nach den Fischen und nicht nach dem Otter (vgl. Erläuterungen S 11).

7.2. Fang und Tötungsmethoden

Art 15 FFH-RL verbietet für das Fangen oder Töten von geschützten Arten den Gebrauch aller nicht selektiven Geräte und zwar *„insbesondere den Gebrauch der in Anhang VI lit a genannten Fang- und Tötungsgeräte“*. Dort werden unter anderem *„Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind“* genannt. Da Art 15 FFH-RL explizit auch in jenen Fällen, in denen Ausnahmen gem Art 16 FFH-RL gewährt werden, ein Verbot für den Gebrauch aller nichtselektiven Mittel vorsieht, ist die Verwendung von solchen Fallen auch bei genehmigten Entnahmen unzulässig. § 2 Abs 4 des Verordnungsentwurfs legt die Fang- und Tötungsmethoden fest:

„Für Fänge dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten. Es dürfen nur solche Fallen verwendet werden, die jagdrechtlich zum Fang anderer – von der Größe her vergleichbarer – marderartiger Wildtierarten eingesetzt werden. Fischotterfallen für den Lebendfang müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Der Fallenstandort ist witterungsgeschützt zu wählen und sind die Fallen mindestens einmal pro Tag zu kontrollieren. Die Tötung hat weidgerecht und nur an Land zu erfolgen.“

Die zum Einsatz gelangenden Lebendfangfallen sind auch zum Fang anderer von der Größe vergleichbarer marderartiger Tiere geeignet. Insofern kann ein selektiver Fang nicht gewährleistet werden, weil die Gefahr besteht, dass andere marderartige Tiere darin gefangen werden.

Außerdem sind diese Kontrollen zu selten, weil so die Gefahr besteht, dass Mutter- und Jungtiere über einen Zeitraum von mehreren Stunden voneinander getrennt sind und so die nicht selbsterhaltungsfähigen Jungtiere qualvoll verenden, weil sie nicht von ihrer Mutter versorgt werden können. Auch führt der Fang in Lebendfallen häufig zu Verletzungen, die beim Versuch der Tiere sich zu befreien, entstehen, wodurch diese in vielen Fällen nicht unversehrt wieder freigelassen werden können. Dies widerspricht dem jagdrechtlichen Grundsatz der Weidgerechtigkeit (§ 1 Oö JagdG). Um den Tieren durch die mangelnde Selektivität von Fallen ungerechtfertigte Schmerzen und Leiden zu ersparen und dem Erfordernis weibliche Tiere (während der Aufzucht- und Fortpflanzungszeit) unverzüglich freizulassen nachzukommen wäre es notwendig die Fallen unter diesen Voraussetzungen entsprechend zu kontrollieren.

7.3. Monitoring

§ 7 des Begutachtungsentwurfs schreibt ein Monitoring vor: *„Damit die Populationen des Fischotters im Bundesland Oberösterreich in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der*

vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung jedenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Oö. Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotter ein begleitendes Monitoring durchzuführen."

Diese Vorgabe stellt in Zusammenschau mit den Erläuterungen kein adäquates, zwingend wissenschaftlich begleitetes und umfassendes Monitoring dar (vgl Erläuterungen S 8). Die Monitoringmaßnahmen lassen zudem aufgrund der Methodik und zeitlicher Vorgaben nur Rückschluss auf die Verbreitung aber nicht auf die Populationsentwicklung und nur für einen geringen Teil des Bundeslandes zu. Eine ausreichende und regelmäßige genetische Erhebung fehlt (vgl Erläuterungen S 14).

7.4. Dokumentation, Informations- und Meldepflichten

§ 6 des Verordnungsentwurfs schreibt vor:

„(1) Der Fang oder die Bejagung mit Langwaffen und Tötung sind nur zulässig, wenn davor eine aktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge (§ 5) weder im betreffenden Verwaltungsbezirk noch bundeslandweit ausgeschöpft ist. Diese Information über den Stand des Entnahmekontingentes ist bezirks- und landesbezogen über die Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent.htm> zu beziehen. Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß am Tag des Eingriffs noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung zur Entnahme im Sinn dieser Verordnung aus. Die Berechtigung zum Eingriff bezieht sich jeweils auf nur einen Fischotter.*

(2) Ist das Entnahmemaß erschöpft, so sind die aufgestellten Fallen nicht fängisch zu stellen oder zu entfernen und darf kein Fang oder keine Bejagung mit Langwaffen und Tötung im laufenden Entnahmejahr mehr erfolgen. Wird ein Fischotter nach Erschöpfung des Kontingents (§ 5) in einer Lebendfangfalle gefangen, ist dieser unabhängig von seiner Entwicklungsform am Fangort unverzüglich und unversehrt frei zu lassen.

(3) Jeder Lebendfang oder jede Bejagung mit Langwaffen und Tötung ist innerhalb von 24 Stunden von der bzw. dem Jagd ausübungsberechtigten in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden. Innerhalb derselben Frist ist der Oö. Landesregierung (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz) jeder Lebendfang und jede anschließende Freilassung oder Bejagung mit Langwaffen und Tötung und jeder Totfund (Fallwild) mittels Online-Formular (LWLD-LFW/E-##) zu melden (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent.htm>). Die Oö. Landesregierung hat umgehend die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(4) Zur Beweissicherung, begleitenden Kontrolle und Erhebung weiterer Daten sind der Oö. Landesregierung die getöteten Fischotter samt Aufbruch für 72 Stunden ab Einlangen der Meldung (Abs. 3) zur Verfügung zu halten. Innerhalb dieser 72 Stunden ist der gesamte

Wildkörper im grünen Zustand (Grünvorlage) der Hegeringleiterin bzw. dem Hegeringleiter unaufgefordert vorzulegen. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz das Recht der Aneignung eines getöteten Fischotters. Die Entnahme pro Jahr (Jagdjahr) ist in die Abschussliste (§ 51 Oö. Jagdgesetz) einzutragen."

Die Kontrolle der Umsetzung aller Auflagen ist mit den vorgesehenen Vorgaben keinesfalls möglich. Die Meldungspflicht lässt aufgrund von einem Zeitfenster von 24 Stunden überschießende Entnahmen zu (vgl § 5). Allein die Vorlage des Kadavers bei der Hegeringleitung ist vorgeschrieben, es ist jedoch keine Überprüfung des Gewichtes, Geschlechtes, eine Fotodokumentation vorgesehen. Ohne lückenlose Kontrolle und Untersuchung der Kadaver durch die Behörde kann die Einhaltung der Auflagen nicht verlässlich geprüft werden. Die Aneignung von einem Fischotter ist gem Art 12 Abs 2 FFH-RL Art unzulässig. (vgl die entgegengesetzte Erlaubnis in § 6 Abs 4).

Angesichts dieser zahlreichen rechtlichen Mängel des Entwurfs, fordern der WWF Österreich und ÖKOBÜRO, den Entwurf ersatzlos zurückzuziehen.



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin

WWF Österreich